

**Öffentliche Bekanntmachung
des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)
zum Thema**

**„Angehörige von Menschen mit Suchterkrankungen:
Belastungen und Unterstützungsbedarfe“**

veröffentlicht am 09.07.2014 auf www.bund.de

1. Ziel der Förderung

Angehörige von Menschen mit Suchterkrankungen (Angehörige) sind, egal ob der Partner oder die Partnerin Alkohol, Medikamente oder illegale Drogen konsumiert, besonderen Belastungen ausgesetzt. Die Gruppe der Angehörigen ist groß. So schätzt die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) z. B., dass in Deutschland fünf bis sieben Millionen Menschen von der Alkoholabhängigkeit ihrer Angehörigen unmittelbar betroffen sind. Aktuelle Studien zeigen, dass nahezu 80 % der Angehörigen weiblich sind. Die Hälfte aller Angehörigen lebt mit der suchterkrankten Person zusammen.

Probleme können für die Angehörigen vor allem in der Familie oder den Beziehungen liegen und psychischer sowie somatischer Natur sein. Auch finanzielle Nöte, problematische Wohnsituationen bis hin zu Gewaltdelikten können die Lage verschärfen. Hieraus kann sich ein spezifischer Unterstützungsbedarf ergeben.

Erwachsene Angehörige finden derzeit noch wenig professionelle Unterstützung. Ein Kontakt der Angehörigen mit dem Hilfesystem erfolgt meist aus dem Bedürfnis heraus, dem suchterkrankten Partner bzw. der suchterkrankten Partnerin, dem Freund oder der Freundin, dem Kind oder Eltern teil helfen zu wollen. Die Angehörigen wenden sich in der Regel an das professionelle Suchthilfesystem oder an die Suchtselbsthilfe. Diese Einrichtungen stellen in erster Linie Angebote für Menschen mit Suchterkrankungen (Suchterkrankte), nicht aber spezifische Angebote für Angehörige bereit.

In der Selbsthilfe sind Angehörigengruppen häufiger vertreten. Viele Angehörigenselbsthilfegruppen arbeiten nach dem Konzept, welches auf der Annahme der sogenannten Co-Abhängigkeit basiert. Wissenschaftlich empirische Befunde können dieses Konzept jedoch kaum stützen.

In neueren Ansätzen der Unterstützung von Angehörigen wird einerseits auf eine Verbesserung der Lebensqualität der Angehörigen abgezielt. Andererseits wird durch ein systematisches Coaching der Angehörigen versucht, die Behandlungsbereitschaft einer zunächst an der Behandlung nicht teilnehmenden suchterkrankten Person zu erhöhen (z. B. das „Community Reinforcement and Family-Training“ (CRAFT)).

Insgesamt fehlen wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse zu den spezifischen Belastungen und konkreten Unterstützungsbedarfen von Angehörigen von Menschen mit Suchterkrankungen.

Ziel der vorliegenden Maßnahme „Angehörige von Menschen mit Suchterkrankungen“ des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) ist es, das Wissen über Zugangswege, Belastungen, Ressourcen und Unterstützungsbedarfe von Angehörigen zu erweitern. Gemeinsam mit den Betroffenen sollen die Interaktionen zwischen Angehörigen und Suchterkrankten untersucht sowie Unterstützungsmöglichkeiten erarbeitet und beides in einem strukturierten Prozess breit diskutiert werden. Dadurch sollen die Angebote für Angehörige (wenn notwendig) erweitert bzw. langfristig verbessert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein Forschungsprojekt, in dem die Belastungen und der konkrete Unterstützungsbedarf von Angehörigen erhoben werden. Dies soll primär durch qualitative Forschungsmethoden erfolgen, die um quantitative Elemente ergänzt werden können. Der Forschungsprozess soll zudem einen Dialog mit betroffenen Angehörigen einschließen und in einem neuen konzeptuellen Verständnis der Situation von Angehörigen münden. Diese Erkenntnisse sollen Grundlagen für Zugangswege und adäquate Interventionen für Angehörige liefern. Angehörige können dabei im weitesten Sinne definiert sein: sowohl als Verwandte als auch als Personen aus dem persönlichen Umfeld (gute Freundinnen und Freunde, langjährige Kolleginnen und Kollegen). Die systematische Erhebung von Belastungen, Ressourcen und dem konkreten Unterstützungsbedarf von Angehörigen kann ggf. auch zur Kontrastierung der Konzepte der Co-Abhängigkeit und des Co-Therapeuten führen.

Nicht gefördert werden Konzepte, bei denen es um Kinder aus suchtbelasteten Familien geht.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Einrichtungen und Träger mit einschlägigen Erfahrungen im Bereich der Suchthilfe, staatliche und nichtstaatliche (Fach)Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbH).

4. Fördervoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen. Bei Zuwendungen an Unternehmen sind ggf. die Beihilferichtlinien der EU zu beachten.

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb gegebenenfalls unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien:

Methodische Qualität und Machbarkeit

Der Antrag muss von hoher methodischer Qualität sein. Es ist zu belegen, dass die gewählten Endpunkte in den jeweiligen Vorhaben geeignet sind, um in der Gesamtförderdauer von 2 Jahren (siehe 5. Umfang der Förderung) belastbare Aussagen zu den gewählten Zielgrößen zu erreichen. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein.

Forschungsinfrastruktur

Um die angesprochenen Themenfelder zielführend zu bearbeiten, muss ggf. der Zugang zu entsprechenden Selbsthilfe- und Versorgungseinrichtungen bzw. der Zugriff und Nutzungsmöglichkeiten notwendiger Sekundärdaten geklärt sein. Es ist eine Zusage der Kooperationspartner über die beabsichtigte Zusammenarbeit vorzulegen.

Expertise und Vorerfahrungen

Die Antragstellenden müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein.

Einbindung von Kooperationspartnern

Das Vorhaben soll in enger Zusammenarbeit mit Betroffenen und Selbsthilfegruppen erfolgen. Seitens der Selbsthilfegruppen sind schriftliche Kooperationszusagen vorzulegen.

Genderaspekte

Im Rahmen der Vorhabensplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen. Beispielsweise ist die Mehrheit der Personen mit Suchterkrankungen männlich und im Umkehrschluss sind damit die Mehrheit der Ehe- und Lebenspartnerinnen weiblich. Dies ist in den Konzepten zu berücksichtigen.

5. Umfang der Förderung

Für die Förderung des Vorhabens kann über einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden. Insgesamt stehen 250.000 Euro zur Verfügung. Geplanter Projektbeginn ist Frühjahr 2015.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen (AN-Best P bzw. AN-Best GK). Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Bundesministerium für Gesundheit aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6. Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch bei Verkauf des Nutzungsrechts an Dritte. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: "Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt."

7. Verfahren

Das Verfahren ist einstufig. Die Vorhabenbeschreibungen sind in deutscher Sprache in 5 Exemplaren, davon einmal in kopierbarer Form sowie in elektronischer Form (PDF-Datei auf CD-Rom) bei dem vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragten Projektträger auf dem Postweg einzureichen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (Din-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) zzgl. Anhang umfassen und ist gemäß dem „Leitfaden zur Antragstellung“ zu strukturieren. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.dlr.de/pt/desktopdefault.aspx/tabid-3213/>

Die vorgelegten Anträge werden unter Hinzuziehung eines unabhängigen Gutachterkreises unter Berücksichtigung der unter 4. Fördervoraussetzungen genannten Kriterien bewertet. Auf der Grundlage der Bewertung wird dann das für die Förderung geeignete Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Die Antragstellenden haben keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Vorhabenbeschreibung.

Bei positiv bewerteter Vorhabenbeschreibung wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller unter Angabe eines Termins aufgefordert, einen Formantrag auf Förderung durch das BMG vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Die Vorhabenbeschreibungen sollen auf dem Postweg bis zum

12.09.2014 (Poststempel)

bei dem vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragten Projektträger vorliegen:

Projektträger im DLR
- Gesundheitsforschung -
z. Hd. Frau Elisabeth Bongartz
Heinrich-Konen-Str. 1
53227 Bonn
Tel: 0228-3821- 1205
Fax: 0228-3821-1257
projekttraeger-bmg@dlr.de

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.bund.de in Kraft.

Bonn, den 07.07.2014

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag

Gaby Kirschbaum